



Universitätsmedizin
Oldenburg

Fakultät VI Medizin und Gesundheitswissenschaften, Modellstudiengang Humanmedizin



Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Medizinstudierende

Version 2.0

Inhalt

Einleitung	3
Arbeitsschutz / Arbeitsmedizinische Vorsorge	4
Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit.....	6
Worüber werde ich informiert?.....	6
Arbeitskleidung und Nutzung von privaten Endgeräten	7
Hinweise zu Arbeits- und Wege-Unfällen.....	7
Hygiene	8
Schwangerschaft und Mutterschutz.....	11
Hinweise für Schwangere oder stillende Studierende	11
Ansprechpersonen an der Universität Oldenburg:.....	11
Haftpflichtversicherungen.....	11
Privathaftpflicht.....	11
Berufshaftpflicht.....	11

Einleitung

Dieses Dokument soll Ihnen zu Beginn des Studiums und auch zur Vorbereitung auf Ihre Praxiseinsätze (z.B. in Krankenhäusern, Arztpraxen oder anderen Gesundheitseinrichtungen) als wichtige Informationsquelle zum Arbeits- und Gesundheitsschutz dienen. Diese Informationen sollen Ihnen helfen, sich

- mit den Rahmenvorgaben zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vertraut zu machen,
- vorab wichtige Regeln zum Arbeitsschutz in den Praxiseinrichtungen anzueignen,
- im Falle einer Schwangerschaft mit dem Thema "Gefährdungsbeurteilung" auseinanderzusetzen und
- Wissen über die hygienische und die chirurgische Händedesinfektion zu erarbeiten.

Die Universität als Arbeitgeber hat Ihnen gegenüber als Mitarbeitende die gesetzliche Verpflichtung, Sie vor Gesundheitsgefährdungen und insbesondere Gesundheitsschäden zu schützen. Dazu gehören u.a. geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z.B. Schutzausrüstungen, arbeitsmedizinische Vorsorge, usw.). Arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt in der Regel über die Arbeitsmediziner*innen, die selbstverständlich auch unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht tätig sind.

Die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner*innen umfassen v.a. Beratungsleistungen als Individualbetreuung der Mitarbeitenden. In Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere in Krankenhäusern gehören darüber hinaus, die Betreuung und Prävention von speziellen Infektionskrankheiten, der Arbeitsschutz insgesamt für besondere Personengruppen sowie Arbeitsplatzbegehungen, auch unter Berücksichtigung psychischer Belastungen, dazu.

Den Rahmen geben diese Gesetze und Verordnungen vor:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Arbeitsstättenverordnung
- BG-Vorschriften (allgemeine Vorschriften (DGUV Vorschrift 1) sowie Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2))
- Biostoffverordnung
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird Ihnen eine Blutentnahme zur Überprüfung von Teilen Ihres Impfstatus und zur Bestimmung weiterer Parameter im Blut, wie Differential-Blutbild und ein Serostatus angeboten. Sofern der im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge empfohlene Impfstatus nicht vollständig ist, wird Ihnen ein Angebot gemacht, die fehlenden Impfungen nachzuholen. Sie sind nicht verpflichtet dieses Angebot anzunehmen. Über etwaige Konsequenzen bei Fehlen von Impfungen entscheidet jedes Krankenhaus anhand der Vorgaben für die speziellen Einsatzorte, die Arbeitsmediziner*innen beraten Sie in diesem Zusammenhang.

Viel Freude und Erfolg im Rahmen Ihrer Praxiseinsätze wünscht Ihnen Ihr Studiendekanat¹!

¹ Vielen Dank für die inhaltliche Unterstützung durch Herrn Dr. Markus Ennen, Abteilung, für Allgemeinmedizin, und Herrn Joshua Hilbert, Fachkraft für Arbeitssicherheit Evangelisches Krankenhaus Oldenburg!

Arbeitsschutz / Arbeitsmedizinische Vorsorge

Vorab:

- Lassen Sie, wenn möglich, Ihren Impfstatus durch Ihren Hausarzt prüfen und ggf. auffrischen

Auf einen Blick:

- Die Teilnahme an der arbeitsmed. Vorsorge ist verpflichtend.
- Die erste Vorsorge findet im ersten Fachsemester statt und wird alle drei Jahre wiederholt.
- Die Terminvereinbarung erfolgt selbstständig durch die Studierenden.
- Bitte bringen Sie zur arbeitsmed. Vorsorge Ihren Impfpass mit, damit der Impfstatus dort geprüft und ggf. durch Impfungen ergänzt werden kann.

Als Studierende im Modellstudiengang Humanmedizin an der Universität Oldenburg werden Sie von den Arbeitsmediziner*innen des Evangelischen Krankenhauses, des Klinikums Oldenburg und des Pius Hospitals arbeitsmedizinisch betreut. Sie werden direkt zu Beginn Ihres ersten Semesters durch das Studiendekanatssekretariat einem der drei Häuser zugeteilt und es erfolgt zeitnah die erste arbeitsmedizinische Vorsorge.

Anschließend muss die arbeitsmedizinische Vorsorge mindestens alle 3 Jahre wiederkehrend wahrgenommen werden (i.d.R. also mindestens ein Vorsorgetermin im 1. und 7. Semester). Die Ausgestaltung der arbeitsmedizinischen Vorsorge richtet sich nach den Vorgaben der Arbeitsmedizinischen Vorsorge-Verordnung und Empfehlungen der aktuell gültigen DGUV-Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen. Diese umfassen eine Eingangsberatung, ggf. eine körperliche Untersuchung (nach ärztlichem Ermessen und freiwillig für Studierende) sowie die Erfassung des Impfstatus gem. Impfpass oder ggf. nach Blutentnahme und eine Beratung zu Impfungen. Weitere Informationen erteilt die/der zuständige Arbeitsmediziner*in im Rahmen des Erstgespräches.

Die Vorgaben der Inhalte zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sind für die Arbeitgeber*innen (in diesem Fall die Universität) wie auch für die Beschäftigten (in diesem Fall Sie als Studierende) verbindlich. Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet in der Arbeitszeit statt und die Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen. **Die Terminvereinbarung für die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt durch Sie als Studierende in direktem Kontakt mit den betreuenden Arbeitsmediziner*innen.**

Kontaktdaten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Pius-Hospital: Frau Edith Buchholz, Pius-Hospital Oldenburg Medizinischer Campus Universität Oldenburg, Betriebsarztbüro, Peterstraße 28 – 34 (alte NWZ, nicht Drehtür, sondern Seitentür benutzen), 26121 Oldenburg, Tel. 0441 229-1332, Fax 0441 229-1335 Mail, to: edith.buchholz@pius-hospital.de www.pius-hospital.de

Evangelisches Krankenhaus: Frau Marlies Bethge, über das Sekretariat per Telefon unter 0441/236-911 oder per Mail unter marlies.bethge@evangelischeskrankenhaus.de erreichbar.

Klinikum Oldenburg: Sekretariat Betriebsärztlicher Dienst, Klinikum Oldenburg GmbH, Breewaterweg 3, 26133 Oldenburg, Tel.: 0441/ 403-2056 Fax.: 0441/ 403-2989, Betriebsaerztlicherdienst@klinikum-oldenburg.de

Um an den Praxiseinsätzen (Hospitationen, Unterricht am Krankenbett, Blockpraktika, Famulaturen, PJ) im Studienverlauf teilnehmen zu können, ist es erforderlich, dass Sie regelmäßig an der arbeitsmedizinischen Vorsorge teilnehmen. Bei fehlendem Nachweis können Sie von den Praxiseinsätzen ausgeschlossen werden. Bitte beachten Sie die folgenden Punkte:

- Die erste arbeitsmedizinische Vorsorge sollte vor der ersten allgemeinmedizinischen Hospitation stattfinden. Bitte vereinbaren Sie umgehend nach der Einteilung der betreuenden Arbeitsmediziner*innen einen **ersten Termin**.
- Sie erhalten nach jedem Termin eine Teilnahmebescheinigung der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Bitte bewahren Sie diese gut auf. In manchen Praxiseinsätzen ist die Vorlage erforderlich.
- Auf der Teilnahmebescheinigung ist vermerkt, wann die nächste arbeitsmedizinische Vorsorge stattfinden sollte. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Folgetermin zur Vorsorge.

Das Infektionsschutzgesetz regelt, welche und in welcher Form bestimmte Krankheiten in Deutschland bei Verdacht, Erkrankung und/oder Labornachweis meldepflichtig sind. Über den § 20 "Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe" ist eine Verpflichtung zur Durchführung von Schutzimpfungen in Bezug auf bestimmte Einrichtungen, Unternehmen und darin tätige Personen festgelegt. Als Studierende der Humanmedizin gelten für Sie die gleichen Regeln wie für alle Beschäftigten im Gesundheitswesen. Daher wird ein vollständiger Impfschutz bzw. Immunstatus gegen die folgenden Krankheiten dringend empfohlen: **(Achtung: fehlender Impfschutz kann zu Einschränkungen bei Praktika führen)**

- **Mumps**
- **Röteln**
- **Influenza**
- **Hepatitis A**
- **Hepatitis B**
- **Varizellen**
- **(Tetanus/Diphtherie/Pertussis)**

Masern: Verpflichtend dagegen ist ein Impfschutz gegen Masern.

Seit dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Alle nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Personen, die u.a. in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätig sind, haben die Verpflichtung, einen Masernschutz nachzuweisen. Die betroffenen Personen müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden.

Bitte lassen Sie möglichst bei Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin den Impfstatus überprüfen bzw. auffrischen. Bitte bringen Sie zum Nachweis Ihren Impfpass mit zu jedem Termin der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Bei Beratungsbedarf Ihrerseits und wenn Probleme auftreten (z.B. Hautprobleme, Kontrollen nach Nadelstichverletzungen) sind die Arbeitsmediziner*innen für Sie ansprechbar. Die Regelungen zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge und zum Infektionsschutz in der jeweiligen Einrichtung werden den Beschäftigten zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses mitgeteilt.

Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

Die Rechtsgrundlage für den Arbeitsschutz in Einrichtungen des Gesundheitswesens bilden das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG, insbesondere § 3). Das ArbSchG regelt die Pflichten für Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen im Hinblick auf den Arbeitsschutz und beinhaltet u.a. die Beurteilung von Arbeitsplätzen, eine Gefährdungsermittlung, eine Definition von Schutzmaßnahmen und die Unterweisung von Mitarbeitenden. Das ASiG definiert die Aufgaben der Betriebsärzt*innen und der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Wesentlichen über die Beratung der Arbeitgeber*innen in allen Fragen des Arbeitsschutzes und Beratung und Untersuchung von Arbeitnehmer*innen.

Die Arbeitssicherheit nimmt in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenhäuser wie auch Arztpraxen) einen hohen Stellenwert ein. Für die Arbeitssicherheit in der jeweiligen Einrichtung ist die Leitung des jeweiligen Unternehmens verantwortlich. Innerhalb eines Unternehmens kann diese Verantwortung durch eine sogenannte "Pflichtenübertragung" auch delegiert werden (bspw. auf die Chef-/Oberärzte in einer Fachabteilung). Alle Mitarbeitenden erhalten eine allgemeine und abteilungsspezifische Einweisung in die Arbeitssicherheit und die Hygienerichtlinien der jeweiligen Einrichtung. Bei Fragen und Unklarheiten können aber auch die Kollegen*innen vor Ort befragt werden. In größeren Einrichtungen gibt es weitere Ansprechpersonen:

- Hygienebeauftragte/-fachkräfte
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt/ärztin

Worüber werde ich informiert?

- Verhalten im Brandfall: Wo sind Flucht und Rettungswege? Wo sind Löscheinrichtungen?
- Welche weiteren Noteinrichtungen/ Notrufe gibt es in meinem Bereich (z.B. Hausinterne Telefone)
- Gibt es besondere Bereiche, die ich nicht (unsteril) und/oder nicht ohne Schutzmaßnahmen betreten darf (bspw. sterile OP-Bereiche, Radiologie)
- Umgang mit Geräten und Medizinprodukten vor Ort: Prinzipiell sind für die meisten Geräte separate Einweisungen notwendig, daher jeweils vor Nutzung um Einweisung vor Ort bitten.
- Strahlenschutz/ Strahlenschutzkleidung
- Verhalten/ Maßnahmen bei Unfällen (wie z.B. die Nadel-/Stichverletzung)

Arbeitskleidung und Nutzung von privaten Endgeräten

In den meisten Krankenhäusern gibt es eine vorgeschriebene Kleiderordnung (Bekleidung wird i.d.R. über das Haus gestellt) und Vorschriften in Bezug auf Accessoires (bspw. Uhren/Schmuck) sowie die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten. Bitte informieren Sie sich über die geltenden Regelungen in der jeweiligen Einrichtung. Die Arbeitsbekleidung hat frei von sichtbarer Verschmutzung zu sein, das Schuhwerk muss rutschfest und geschlossen sein.

Eine spezielle Arbeitskleidung für Arztpraxen ist nicht vorgeschrieben. Allerdings ist die dort getragene Arbeitskleidung dort zu wechseln, aufzubewahren und nicht mit der Privatbekleidung zu vermischen, um ggf. Kontaminationen zu vermeiden.

Hinweise zu Arbeits- und Wege-Unfällen

Studierende sind bei der Landesunfallkasse Niedersachsen in Hannover unfallversichert. Der Versicherungsschutz ist beitragsfrei; die Kosten übernimmt das Land Niedersachsen. Wenn Sie einen Unfall erleiden, der im Zusammenhang mit Ihrem Studium steht, gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

- 1) Es ist umgehend eine [Unfallanzeige für Studierende](#) auszufüllen und im Dezernat 3 einzureichen.
- 2) Sollte es sich um einen Wegeunfall handeln, ist zusätzlich [dieses Formular](#) einzureichen: Studierende sind durch die Landesunfallkasse Niedersachsen versichert.
- 3) Nach einem meldepflichtigen (>3 Tage arbeitsunfähig) oder behandlungsnotwendigen Arbeits-/Wegeunfall muss die verletzte Person unmittelbar einen Durchgangsarzt (m/w/d) aufsuchen. Durchgangsarzte (m/w/d) führen die fachärztliche Erstversorgung durch und entscheiden über eine Weiterbehandlung. Eine Liste der D-Ärzt*inne finden Sie [auf dieser Seite](#).

Sämtliche Informationen können Sie aktuell auf den Seiten der Stabsstelle für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Biologische Sicherheit und Strahlenschutz nachlesen: <https://uol.de/einrichtungen/stabsstelle-agbs-arbeitssicherheit-gesundheitsschutz-biologische-sicherheit-strahlenschutz/unfall-durchgangsaerzte>

Nadelstichverletzungen sind einige der häufigsten Verletzungsarten im Gesundheitswesen. Fast 50 % aller gemeldeten Versicherungsfälle im Gesundheitsdienst sind auf Nadelstichverletzungen zurückzuführen. Die Gefahr der Übertragung einer Infektion ist dabei immer gegeben.

BioStoffV und TRBA 250 definieren die Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und beschreiben die Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Verhütung solcher Unfälle. Hierzu gehören, die Bereitstellung von geeigneten Kanülenabwurfbehältern, ein Verbot des Zurücksteckens der Schutzkappe auf die verwendete Kanüle (Recapping) bzw. die Verwendung von speziellen Sicherheitssystemen z. B. bei der Venenpunktion, die Stichverletzungen vermeiden helfen, siehe auch: <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/themen/gesund-im-betrieb/hygiene-infektionsschutz-biostoffe/risiko-nadelstich-24230>

Im Falle einer akuten Nadelstichverletzung gilt folgendes:

1. Blutfluss fördern
2. unmittelbare Desinfektion
3. Meldung im Bereich (ggf. Untersuchung Inexpatient)
4. Vorstellung beim D-Arzt (bspw. die ZNA des Hauses)
5. Nachsorge über den für Sie zuständigen Betriebsarzt

Hygiene

Angesichts des erhöhten Infektionsrisikos in Einrichtungen des Gesundheitswesens sind durch die dort Beschäftigten besondere persönliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind im Hygieneplan des jeweiligen Betriebes beschrieben und geregelt. Es empfiehlt sich, diesen zu Beginn einer Hospitation/eines Praktikums vorab zur Kenntnis zu nehmen.

Folgende Maßnahmen der Personalhygiene sind in allen Tätigkeitsbereichen einzuhalten:

- keinen Schmuck (z.B. Armbanduhren, Armbänder) und Ringe an Händen und Unterarmen tragen
- keinen Nagellack, keine künstlichen Fingernägel/Gel-Fingernägel tragen
- Fingernägel müssen kurz und rund geschnitten sein
- lange Haare zusammenbinden
- Dienstkleidung regelmäßig und bei Bedarf (sichtbare Verschmutzung, Durchnässung, Kontamination) wechseln
- bei Tätigkeiten am Patienten keine langärmeligen Kittel tragen (Ausnahme: tragen von langärmeligen Schutzkitteln i. R. der persönlichen Schutzausrüstung)

Arbeitsschuhe müssen bei Bedarf desinfizierend zu reinigen sein.

Grundsätzlich gelten i.d.R. die folgenden Schutzmaßnahmen:

- Händedesinfektion: Achten Sie auf eine regelmäßige **hygienische Händedesinfektion**. Die hygienische Händedesinfektion wird – unabhängig davon, ob Handschuhe getragen werden – in folgenden Situationen durchgeführt:
 - o unmittelbar vor direktem Patientenkontakt, z. B. vor Puls- und Blutdruckmessungen, vor der Untersuchung und Behandlung, vor intensivem Hautkontakt
 - o unmittelbar vor aseptischen Tätigkeiten, z. B. vor Kontakt mit nicht intakter Haut und Wunden, vor Injektionen, Punktionen, Infusionen, vor Kontakt mit keimarmen/sterilen Materialien
 - o unmittelbar nach Kontakt mit potentiell infektiösem Material, z. B. nach Kontakt mit Schleimhaut, nicht intakter Haut, nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Sekreten, Exkreten, nach Entfernung von Verbänden
 - o nach direktem Patientenkontakt, z. B. nach Puls- und Blutdruckmessungen, nach der Untersuchung und Behandlung, nach intensivem Hautkontakt
 - o nach Kontakt mit der unmittelbaren Patientenumgebung, z. B. Flächen und Gegenständen, die durch den Patienten kontaminiert sein können.
 - o Eine Anleitung zur korrekten hygienischen Händedesinfektion finden Sie über folgenden [Link](#).
- Handschuhe: Wenn die Wahrscheinlichkeit des Kontaktes mit Blut, Sekreten, Exkreten oder potentiell kontaminierten Flächen und Materialien besteht, sind **nicht sterile Einmalhandschuhe** zu tragen. Dies gilt auch für die Vorbereitung und Durchführung von Blutentnahmen oder venösen Infusionen.
- Schutzkleidung: In bestimmten Situationen ist es notwendig, im Krankenhaus spezielle Schutzkleidung (zum Personal- und Patientenschutz) zu tragen. Sie wird i.d.R. aufgabenbezogen getragen, wenn eine Gefahr der Keimverschleppung besteht.

Während der Praktika und Famulaturen werden Sie auch in hygienischen Risikobereichen arbeiten – insbesondere in den Operationssälen. Einige von Ihnen sind diesbezüglich vielleicht zunächst verunsichert und wissen nicht genau, wie man sich korrekt verhält.

Die folgenden Informationen geben Ihnen grundlegende Verhaltensregeln an die Hand. Während Ihres praktischen Einsatzes stehen Ihnen zusätzlich die Mitarbeiter*innen der entsprechenden Kliniken zur Verfügung. Diese können Sie jederzeit ansprechen, bevor Sie sich das erste Mal „steril“ einkleiden.

Die wichtigsten Bereiche im OP

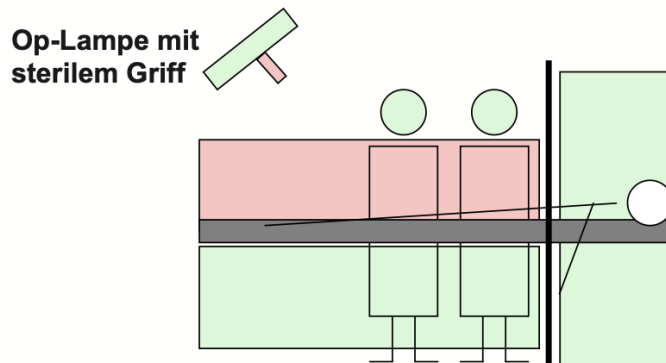
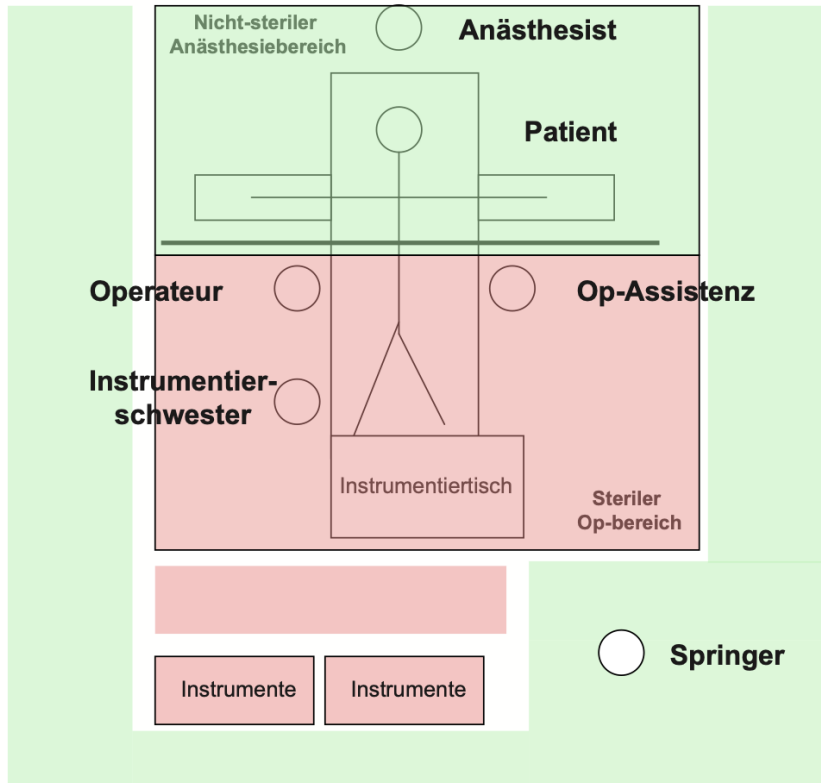
- 1) Mitarbeiterschleuse
 - a. Umkleide
 - i. Ablegen der Alltagskleidung inklusive Schuhe
 - ii. Ablegen aller Schmuckstücke, keine lackierten/künstliche Fingernägel
 - iii. Hygienische Händedesinfektion
 - b. Betreten des „reinen“ Bereiches
 - i. Anlegen der Bereichskleidung
 - ii. OP-Haube, OP-Schuhe und Mundschutz anziehen
 - iii. Hygienische Händedesinfektion
 - c. Betreten der OP-Räumlichkeiten
- 2) Operationssaal
 - a. Vor Eintritt in den OP-Saal den OP-Waschraum vor dem OP benutzen
 - b. Chirurgische Händedesinfektion (1,5 – 3 Minuten, Video anbei)
 - c. Nach der Desinfektion nichts Unsteriles mehr anfassen
 - d. Bei Unklarheiten OP-Personal fragen (OTA, ATA, Ärzt*innen)
- 3) Sterile und unsterile Bereichszonen im OP-Saal (siehe Abbildung)

Hilfreiches Material zum Veranschaulichen

- 1) <https://www.amboss.com/de/wissen/op-basics-betreten-einwaschen-und-assistieren/>
- 2) Händedesinfektion: <https://www.youtube.com/watch?v=ktKh8coJJDc>
- 3) OP-Kittel und sterile Handschuhe anziehen: https://www.youtube.com/watch?v=_eKR5a-2y7c

Bin ich nicht steril  angezogen, dann ist „rot“ tabu „grün“ ok!!

Bin ich steril  (also mit Kittel und Handschuhen am Tisch als Assistenz), dann ist „rot“ ok und „grün“ tabu !



Darüber hinaus erfolgen Unterweisungen zum Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit in den Praxiseinrichtungen und Abteilungen, an denen Sie digital oder vor Ort teilnehmen.

Schwangerschaft und Mutterschutz

Hinweise für Schwangere oder stillende Studierende

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren und stillenden Beschäftigten und seit dem 01.01.2018 auch für schwangere und stillende Studierende. Das Gesetz schützt die Gesundheit der Frau und die ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

Ziel ist es immer, der Frau ihre Beschäftigung, ihre hochschulische Ausbildung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes zu ermöglichen. Allerdings gelten je nach Ausgestaltung der jeweiligen Tätigkeit/des jeweiligen Ausbildungsabschnittes unterschiedliche Rahmenbedingungen. Aus diesem Grund ist es notwendig, für jede Studienleistung/jedes Modul die Situation individuell über eine Gefährdungsbeurteilung einzuschätzen.

Schwangere und/oder stillende Studierende melden sich beim Team Mutterschutz des Immatrikulationsamts im Dezernat 3 unter mutterschutz.studierende@uol.de. Von dort aus erfolgt die weitere Koordination und Kommunikation mit dem Studiendekanat der Fakultät VI sowie den jeweiligen Praktikumsorten.

Ansprechpersonen an der Universität Oldenburg:

- 1) Stabsstelle für Arbeitssicherheit der Universität Oldenburg: <https://uol.de/arbeitsicherheit>
- 2) Team Mutterschutz des Dezernat 3: <https://uol.de/studium/mutterschutz-studierende>
- 3) Mutterschutz in der Fakultät VI: mutterschutz.fk6@uol.de

Haftpflichtversicherungen

Privathaftpflicht

Im privaten Bereich sind Studenten meist noch über die Eltern abgesichert. Diese Versicherung tritt in manchen Fällen auch ein, wenn z.B. Schäden an Gerätschaften entstehen, die während der Praktika genutzt werden. Gleiches gilt auch für Schlüsselverlust z.B. im Krankenhaus. Bitte informieren Sie sich über den Versicherungsumfang und schließen Sie ggf. eine eigene, passende Privathaftpflichtversicherung ab.

Berufshaftpflicht

Da Sie in Oldenburg bereits im 1. Semester im Rahmen der Hospitationen Patient*innenkontakt haben, aber spätestens mit Beginn der klinischen Semester sollten sie ihren Versicherungsschutz überprüfen. Denn beispielsweise können Unikliniken Studenten in Regress nehmen, wenn sie bei der Behandlung von Patienten grob fahrlässig handeln. Eine besondere Absicherung ist vor allem bei folgenden Punkten wichtig:

- Patientenkontakt (besonders bei Famulaturen in Arztpraxen),

- Auslandsaufenthalt mit klinisch-praktischen Anteilen

Günstige Versicherer für Medizin-Studierende gibt es mehrere, bitte informieren Sie sich. Eine Möglichkeit ist z.B. der Hartmann-Bund. Hier ist sogar die Privathaftpflicht mit inkludiert.